

Satzung des  
Imkervereins  
Eckental - Heroldsberg e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am: 05. März 1993

## **§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt die Bezeichnung: „Imkerverein Eckental - Heroldsberg e.V.“.
2. Er ist ein Verein und hat seinen Sitz in Eckental.
3. Das Geschäftsjahr läuft von 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Imkerverein Eckental - Heroldsberg e.V. erstrebt den Zusammenschluss der gesamten Imkerschaft seines Einzugsgebietes.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet Seine Aufgaben werden nicht nur im Interesse der Mitglieder, sondern in gemeinnütziger Weise auch im Interesse der Allgemeinheit zur Sicherung der Pflanzenbefruchtung, zur Förderung der Landestierzucht und zur Erhaltung einer gesunden Umwelt durchgeführt.

### Weitere Aufgaben des Vereins sind:

1. Planmäßige Gestaltung und Förderung der Bienenzucht
2. Genügende Streuung der Bienenhaltung in Eckental, Heroldsberg und Umgebung.
3. Beratung der Imker und Schulung über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und Bienenzucht durch Wort und Schrift, Standbegehung, Vorträge und Lehrkurse.
4. Verbesserung der Bienenweide.
5. Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
6. Schutz und Erhaltung der Umwelt

### Zur Förderung der Bienenhaltung und der Erreichung der Vereinszwecke wird bestimmt:

- a. Der Verein strebt weder Gewinn an, noch erhalten seine Mitglieder Gewinnanteile oder Zuwendungen persönlicher Art, ausgenommen Mittel, die ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bienenzucht dienen.
- b. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- c. Wenn der Verein Vermögen ansammelt, so gilt dieses als Zweckvermögen, das für vorher bestimmte Zwecke der Förderung der Bienenzucht, zu dem Zeitpunkt zu verwenden ist, zu dem das Vermögen die erforderliche Höhe erreicht hat und die Durchführung der geplanten Aufgaben möglich und zweckmäßig ist.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Nichtimker können dem Verein passiv angehören.

Imker, die bei einem anderen Verein schon verbandsmäßig eingetreten sind, können ebenfalls dem, Verein „passiv“ beitreten.

Bei ordentlichen Mitgliedern (aktiven Imkern) ist die Mitgliedschaft im Landesverband Bayerischer Imker e.V. und im Deutschen Imkerbund e.V. mit verbunden.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein und den Landesverband im Rahmen der Satzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres, also zum 1. Januar, an den Verein einzuzahlen.

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags erfolgt bei Bedarf in der Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

In den Vereinsbeiträgen sind die Beiträge für den Deutschen Imkerbund e.V. und die Imker-Globalversicherung enthalten.

Passive Mitglieder entrichten den internen, festgesetzten Vereinsbeitrag.

Die Vereinsbeiträge müssen so bemessen sein, dass der Verein seine Aufgabe bei großer Sparsamkeit erfüllen kann

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a. bei freiwilligem Austritt durch schriftliche Austrittserklärung an den ersten oder zweiten Vorsitzenden bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres;
- b. durch Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger, schriftlicher Aufforderung. Gleichzeitig erlöschen Rechts- und Versicherungsschutz;
- c. durch Tod des Mitglieds;
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Weise diese Satzung, oder die Satzung des Landesverbandes verletzt, oder den Verein - und Verbandsinteressen entgegenarbeitet.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschuß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied vollständig mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen die Ausschließung steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Ein Antrag auf Ausschluss kann auch vom Landesverband Bayerischer Imker e.V. (L.V.B.I) gestellt werden.

## **§6 Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

- a.) den Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer (Protokollierer)
- dem Kassier

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung. Zu Erfüllung besonderer Aufgaben, kann dem Vorstand ein Arbeitsausschuss (Obleute) beigegeben werden. Bei Bedarf kann eine Geschäftsordnung eingeführt werden.

## **§7 Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von Ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.

## **§8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat

## **§9 Mitgliederversammlung**

Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) möglichst im Frühjahr, einzuberufen. Dieser obliegen vor allem:

1. Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme des Jahresberichts der Vorsitzenden
3. Entgegennahme des Kassenberichts
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
6. Aufstellung des. Haushaltsplane für das neue Vereinsjahr
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Berufung von einem (Drittel) sämtlicher Vereinsmitglieder (dieser Bruchteil muss weniger als die Hälfte betragen) unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die. Stimme des Versammlungsleiters.

## **§10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wenn die Mitgliederversammlung beschlußunfähig ist; weil nicht genügend Mitglieder erschienen sind, muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§12 Übereignung des Vermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Eckental, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bienenzucht zu verwenden hat

Die Marktgemeinde Eckental hat das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach dem Finanzamt ausgeführt werden.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Satzung des Landesverbandes Bayerischer Imker (L.V.B.I) ist für den Verein rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am. 05.3.93 errichtet

Eckental den 05. März 1993